

Zeitschrift

des

MUSEUM FRANCISCO ~ CAROLINUM.

Nro. 28.

Lin3, Donnerstag den 10. Oktober

1844.

Zur Chronik des Museum Francisco-Carolinum.

Vermehrung der Mineralien-Sammlung.

(Schluß.)

Diese im vorhergegangenen Blatte verzeichneten Mineralien stammen theils aus unserer Provinz, theils aber von Afrika (Insel Bourbon), Braunschweig, Baden, Burgund, Belgien, Brasilien, Banat, Böhmen, Dänemark, Nord- und Süd-Deutschland, Elsaß, Insel Elba, England, Finnland, Faröer-Insel, Franconia, New-Hampshire, Frankreich, Görz, Grönland, Gallizien, Insel Gorgonia, Gesellschafts-Inseln, Hessen, Italien, Island, Indien, Kärnten, Krain, Kroatien, Lothringen, Insel Malta, Mähren, Insel Mauritius, Mayaport, Cap Goyaz, Madagaskar, Nassau, Norwegen, Nordamerika, New-Jersey, Neu-Schottland, Orient, Gouvernement Drenburg, (Nieder-) Oesterreich, Parma, Piemont, Pensylvanien, Persien, Portugal, Pohlen, Rußland, Rheinpreußen, Sicilien, Spanien, Siebenbürgen, Südamerika, Slavonien, Schweiz, Schlesien, Schweden, Steiermark, Sachsen, Sibirien, Gouvernement Tomsk, Limpopbeba, Cap chinos geraes, Toskana, Tyrol, Ungarn, Venetianisches Königreich, Württemberg, Zweibrücken u. s. w.

Diese verschiedenen Fundorte sind zur Ausbildung mineralogischer Kenntnisse höchst wichtig, und für jeden Freund dieser Wissenschaft äußerst interessant und belehrend.

Da sich nun auch durch diesen so bedeutenden Zuwachs das Bedürfnis einer neuen Aufstellung als sehr nothwendig darstellt, so erlaubt man sich auch vorläufig den Plan mitzutheilen, nach welchem bei Vorhandnahme dieses Geschäftes wird gearbeitet werden, und wobei man vorzüglich zwei Zwecke zu erreichen suchen wird:

1) Durch eine provinzielle Sammlung die eigenen Vorkommnisse zur Anschauung zu bringen, und dadurch das Gemälde unserer Provinz in den Sammlungen des Museums zu vervollständigen, und den fremden Mineralogen einen Ueberblick des provinziellen Bestandes darzubieten;

2) eine allgemeine Sammlung zu erzielen zur Benützung eines ausgedehnteren Studiums der Mineralogie.

Die sich ergebenden Doubletten werden so viel als möglich zu eigenen lehrreichen Zusammenstellungen, als auch zum Austausch eine sehr ersprießliche Anwendung finden, und so hofft man das Mineralien-Kabinet nach den vorhandenen Kräften der gegebenen Aufgabe bestens anpassend zu machen, was freilich nur unter dieser gnädigsten Mithülfe in Ausführung gebracht werden konnte.

Mögen dann die dargebotenen Mittel recht fleißig benützt werden.

Carl Ehrlich,
Custos.

Das salzburgische Zunftwesen. *)

Von M. V. Süß.

Die Zeit der Entstehung der Zechen oder Zünfte und Innungen in Salzburg fällt beiläufig in das 11. oder 12. Jahrhundert zurück, in welchem das Bürgerthum bereits begründet war.

Für jeden Fall müssen wir die Zünfte zu der Zeit, aus welcher wir ihre vorhandenen ältesten speziellen Ordnungen besitzen, nämlich vor vier hundert Jahren, als schon wenigstens zwei hundert Jahre früher bestanden annehmen, denn alle diese Ordnungen berufen sich auf das uralte Herkommen.

*) Ein Auszug aus dem größeren in Bearbeitung begriffenen Werke:
„Beiträge zur Geschichte der Zünfte in Salzburg.“

Wiewohl das salzburgische Zunftwesen in den Erstellungsperioden dunkel ist, und es durchgehends an urkundlichen Daten darüber mangelt, so lassen sich doch folgende vier Zeitabschnitte dafür festsetzen.

a) Von seiner Entstehung bis zur Einsetzung eines geschworenen Stadtrathes im Jahre 1482.

b) Von der Einsetzung des geschworenen Stadtrathes 1482 bis zur Aufhebung desselben im Jahre 1511.

c) Von 1511 bis zur Erscheinung der allgemeinen Polizei- und ersten allgemeinen landesfürstlichen Handwerks-Ordnung 1524.

d) Von 1524 bis zur Aufnahme des Salzburger Landes in den österreichischen Staaten-Verein im Jahre 1816.

Die ersten Ordnungen mögen sich die Zünfte als ein natürliches Bedürfnis selbst gemacht haben, doch anfangs nur im Wege von mündlichen Verabredungen und Bestimmungen. Diese sind dann durch Tradition von Generation auf Generation übergegangen.

Endlich wurden sie, um sie nicht zu vergessen, oder ihnen auch in vieler anderer Beziehung mehr Sicherheit und Gewicht zu geben, niedergeschrieben, und dabei die Unterfertigung der Zunftmitglieder und die Bekräftigung mittelst der Siegelbedrückung gepflogen. Allein wenige solche spezielle Zunftordnungen liegen aus der ersten Periode, nämlich vor dem Jahre 1482, d. i. vor der Zeit der Einsetzung des geschworenen Stadtrathes, mehr vor.

Die angenommenen Eigenthümlichkeiten, Gewohnheiten und Gebräuche der Zünfte arteten jedoch bald aus, und wurden Mißbräuche. Als solche kamen vor: die Fixirung der Zahl der Meister oder Gesellen; die Beeidigung der Meister zur Verschweigung der Zunft- oder Gewerbs-Geheimnisse; der Unterschied zwischen den Gesellen, nach dem Orte, wo sie gelernt haben; zu große Geschenke, übermäßige oder reihenweise Verpflegung der wandernden Gesellen; die Handwerksgrüße und läppischen Redensarten und Ceremonien beim Aufdingen, Freisagen und Meisterwerden; die Ausschließung eines Gesellen von der Arbeit, weil er seine Profession auf einige Zeit verlassen hatte; Zusammentritt der Gesellen zu einem Gerichte über die Meister; die Unredlichkeits-Erklärung wegen Verrichtung gewisser mit der Profession verbundener Beschäftigungen oder Handlungen; Verabredung des Preises der Arbeit unter den Meistern; Ausschließung verheuratheter Gesellen; Nichtzulassung von Meistern, die aus einem andern Orte kamen; das Degentragen der Gesellen; die blauen Montage; das sogenannte Gesellen- und Meistermachen; Verweigerung von ledigen Gesellen neben verheuratheten zu arbeiten; der Willkommbecher; der Unterschied zwischen gewanderten und nicht gewander-

ten Gesellen; das Freisprechen der Lehrlingen durch Gesellen; der Austritt der Gesellen vor vollendeter Arbeit; das Abreden der Gesellen und Arbeiter von dem Eintritte in die Arbeit, bei dem einen oder andern Arbeitgeber; das Nichtarbeiten an aufgehobenen Feiertagen; Verabredung der Gesellen zur Erzwingung eines höheren Lohnes; das Aufdingen und unter einem Statt findenden Freisprechen der Meistersöhne u. s. w.

Ihre Anforderungen, selbst den landesherrlichen Rechten gegenüber, spannten die Bürger immer höher. Sie eiferten fort und fort für die Bewahrung und Vermehrung ihrer Freiheiten, wohl einerseits deshalb, weil die oberste Gewalt sie unbilligerweise zu schmälern strebte, doch zu gewissen Zeiten, besonders wenn das Ansehen der Landesherren gesunken war, mit offenbarem Streben sich von der Regierung ganz unabhängig zu machen.

Schon Erzbischof Rudolph (1284 bis 1290) verordnete im Jahre 1287, daß alle »Einungen« und Eide wider ihn und das Erzstift bei schweren weltlichen und geistlichen Strafen verboten, so wie auch alle »Einungen« zwischen Bürgern wider Bürger, und Handwerkern wider Handwerker abgethan seyn sollen.

Daraus geht auch hervor, daß, obwohl in der Regel jeder Bürger ein Gewerbsmann seyn mußte, und der Besitz eines bürgerlichen Gewerbes stets zur Hauptbedingung gemacht wurde, um das Bürgerrecht zu erwerben, dennoch nicht ein Jeder, der ein Gewerbe besaß oder ein Handwerk trieb, Bürger war.

Einige Handwerker und Einwohner, z. B. fremder Leibeigenschaft entlaufene, welche man Pfahlbürger hieß, hatten nur Hoffschuß, d. h. sie trieben auf eigene Faust, nämlich ohne Gesellen und Jungen ein Gewerbe unter Begünstigung des Landesherrn, eine Einrichtung, welche jedoch seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr besteht.

Erzbischof Rudolph verordnete ferner, jeder Bürger soll sich mit eigenem Harnisch zum Schirm des Erzstiftes versehen, und der Richter und Bizedom soll zweimal des Jahres dieserwegen eine Schau vornehmen. Dieß dürfte wohl die älteste Bürgerbewaffnung zum Schutze der Stadt seyn. Sehr wahrscheinlich erstreckte sich der Dienst der Bürger im Felde nicht weiter als auf eine Tagereise von der Stadt entfernt. Ueberhaupt wird unter der eben besagten erzbischöflichen Anordnung nicht so sehr ein förmlicher Kriegsdienst, als vielmehr die Bewaffnung der Bürger für die Stadtvertheidigung zu verstehen seyn. Zum Kriegsdienste wurden die Ministerialen (Dienstmänner), also der Adel, aufgeboten.

In dem Jahre 1403 beschloßen die Bürger, dem neu erwählten Erzbischofe nicht eher huldigen zu wollen,

bis er schriftlich versichert, daß er sie bei den alten Ehren, Nutzen und Gewohnheiten belasse. Und nun begann aber zum Unglücke der Stadt und des Landes dasjenige Jahrhundert, in welchem die Gewalt und Selbstherrschaft des Bürgerthums ihr volles Maß erreichte, was freilich die schlimme Folge hatte, daß in der nächstfolgenden Zeit der entgegengesetzte Zustand, nämlich eine eben so unpolitische als unbillige Beschränkung der bürgerlichen Freiheit eintrat.

Der Handel aus dem Süden nach Norden war eben in schönster Blüthe, und verhalf unserer Stadt zu einem hohen Aufschwung. Ein so lebhafter Verkehr zog, wie natürlich, Erwerbsuchende von allen Seiten herbei. Mit der Blüthe des Handels trat auch für den Gewerbsbetrieb die günstigste Epoche ein. Bei dem herrschenden Wohlleben konnte es nicht fehlen, daß die reiche und mächtige Bürgerklasse sich übernahm, indeß kam es vorerst weder zu namhaften Uebergriffen von ihrer Seite, noch zu Gewaltschritten von Seite der Fürsten.

Es erschien zwar unter Erzbischof Burchard im Jahre 1465 die erste allgemeine landesfürstliche Stadtordnung, allein sie beschränkte, einige Satzungen für die Bäcker, Getreidabmesser, Fasszieher und Metzger ausgenommen, die Freiheiten der Bürger nicht; im Gegentheil erhielten sie bald darauf auch vom Erzbischofe Bernhard ddo. Ulrichstag 1466 nebst den Rittern und Knechten die Bestätigung ihrer Freiheiten und Briefe, die sie von den früheren Erzbischöfen erhalten hatten.

Die Bürgerschaft war damals noch in so gutem Einvernehmen mit der Regierung, und so geachtet, daß z. B. dem Kirschner-Handwerk durch eine eigene Stiftung des Erzbischofes Sigmund I. um das Jahr 1459 sogar die Auszeichnung zu Theil wurde, jährlich, wenn es am Tage nach dem Feste des heiligen Rupert im Herbst in der Domkirche eine Messe lesen, und dabei zu Opfer gehen würde, Sonntags darauf die Meister nebst ihren Weibern nach Hofe eingeladen, und mit Speis und Trank bewirthet werden sollten.

Ganz anders ging es bald hernach: Erzbischof Bernhard (1466 bis 1482) veranlaßte durch seine Wortbrüchigkeit in der dem Kaiser Friedrich III. schriftlich versprochenen Resignation einen blutigen Krieg über das Erzstift, worauf alle Bürger von dem Erzbischofe, als den Urheber dieses Unheiles, abfielen. Sie verabscheuten und verwünschten ihn, und waren schon im Begriffe, ihm den Gehorsam gänzlich aufzukündigen, als er endlich denn doch, da er sich in seiner Residenz nicht mehr sicher sah, sich zur nothwendigen Resignation entschloß. Noch vor dieser verließ der Kaiser am 8. November 1481 den Bürgern, um sie noch mehr für sich zu gewinnen, das Recht,

daß sie jährlich einen geschworenen Rath aus ihrer Gemeinde, und daraus einen Bürgermeister wählen, und daß Salzburg alle Ehren, Würden und Freiheiten gleich andern der heiligen Reichs-Städte genießen solle. Diesem Privilegium folgten von eben diesem Kaiser noch einige andere nach, deren Aufzählung eben nicht hieher gehört.

Der neue mächtige Stadtrath nahm nun wesentlichen Einfluß auf die Zünfte und Gewerbe. Er setzte sich nicht nur selbst allsogleich eine eigene Ordnung, sondern ertheilte im Einvernehmen mit den Zechen bald hierauf auch die ersten speziellen Handwerks-Ordnungen. Und von hier an beginnt schon eine festere Regulirung des Zunft-Verhältnisses.

Allein nicht lange dauerten die ansehnlichen Glücksumstände der Bürgerschaft. Der kräftige Erzbischof Leonhard Keutschach, dem von dem weiteren Umsichgreifen ihrer Macht für seine eigene bangte, und der überdies sehr eifersüchtig darauf war, suchte die Bürgerschaft niederzubeugen, was eine Verschwörung gegen ihn zur Folge hatte. Bei der vom Erzbischofe gemachten Entdeckung derselben aber, verlor die Bürgerschaft alle ihre Freiheiten und Rechte. Der Erzbischof behielt sich die Errichtung aller Polizei- und andern Satzungen bevor, und Keinem durfte mehr ein Gewerbe oder das Bürgerrecht ohne ausdrücklicher landesherrlicher Bewilligung ertheilt werden.

Es finden sich übrigens aus dieser Zeitperiode, und zwar bis 1524, keine besonderen Handwerks-Ordnungen. Die abermaligen Verschwörungen in den Jahren 1523 und 1525, in welcher letzterer der bürgerliche Schneidermeister Chilian Hauser, der einzige Bürger war, welcher seinem Landesfürsten die geschworene Treue hielt, hatten noch strengere Ahndung zur Folge.

Die Stadt mußte sich aller Freiheiten, Gewohnheiten und Gebräuche, welche sie bisher zu haben vermeinte, auf ewig begeben: auch all und jegliche Zünfte, Zechen und geschenkte Handwerke, und deren Zusammenhang sollten abgethan und aufgehoben seyn.

Schon in Folge der Verschwörung im Jahre 1523 erließ unterm 8. Juli 1524 Erzbischof Matthäus eine allgemeine Stadt-Polizei-Ordnung. Er umstaltete damit den Magistrat, und bestimmte die Unterämter desselben; gebot den Stadtrichter und Bürgermeister für sich selbst, ohne seine ausdrückliche Genehmigung, von nun an keinerlei Statuten und Ordnungen mehr zu verfassen, und bekannt zu geben. Er schrieb demselben und dem neu eingesetzten Großrathe (48 Bürgern) die strengsten Verhaltens-Befehle vor, veranlaßte eine neue Eintheilung der Stadt-Quartiere; bestimmte das Einkommen der gemeinen Stadt,

und gebot zu dessen Verwaltung einen eigenen Kämmerer aufzustellen und zu beenden. Er ordnete das Gemeinwesen überhaupt, und erließ nebst einigen einzelnen Satzungen, auch die allgemeine Handwerks-Ordnung vom 8. Juli 1524 zur ersten Reform und Abstellung der bei den Handwerken überhand genommenen Mißbräuche, wodurch alle anderweitigen Einverständnisse unter den Innungen außer Gültigkeit und Kraft gesetzt seyn sollten. —

(Schluß folgt.)

Vermehrung der Sammlungen

des Museum Franco-Carolinum für Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom 1. bis letzten September 1844.

A. Bibliothek.

I. Druckwerke.

1) Joachim's von Sandrat deutsche Akademie der Bau-, Bildhauer- und Malerkunst, nunmehr aber bei dieser neuen Ausgabe verändert, in eine bessere Ordnung gebracht, und durchgehends verbessert von Dr. Johann Jakob Volkman, Nürnberg 1768, 8 Folio-Bände; wurde angekauft.

2) Neues Jahrbuch der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache und Alterthumskunde, herausgegeben durch Friedrich Heinrich von der Hagen, 6. Band, Berlin 1841; von genannter Gesellschaft gegen Austausch der Vereinschriften.

3) Gesundbrunnen der österreichischen Monarchie, von Heinrich Johann von Graus, Wien 1777; gewidmet vom Herrn Konrad Klien, bürgerl. Uhrmacher zu Eferding.

4) Geschichte der französischen Revolution von 1789 bis 1814, von F. A. Mignet, nach der neuesten französischen Original-Ausgabe übersetzt von Dr. J. H. Ungewitter, Quedlinburg und Leipzig 1826. — Geschichte der nachtheiligen Folgen der Staatsrevolutionen alter und neuer Zeit, Hohenzollern 1794. — Gedichte der Brüder Leopold und Christian Grafen zu Stolberg, herausgegeben von Heinrich Christian Voie, Carlsruhe 1783. — Ein Bändchen Lieder. — Krankheitsgeschichte des höchstseligen Königs von Preußen Friedrich's II. Majestät, von Christian Gottlieb Selle, Berlin 1786. — Kurzgefaßte Beschreibung der Salinen-Stadt Hallein und des Bartholomäus- oder König-Sees in Berchtesgaden, Salzburg. — Der Wanderer (Zeitschrift) Jahrgang 1817; sämmtlich eine Widmung des Herrn Karl Schönleithner, ständischen Thürküthens.

5) Vesta, Taschenbuch für Gebildete, 1. Jahrgang 1831, Wien. — Nouveaux Dictionnaire francois-Allemand et Allemand-francois par Francois Roux, Halle 1796; vom Herrn Julius Grienberger, ständischen Practikanteu.

B. Geschichte.

I. Urkunden.

Für das Diplomatar wurden 23 Stück Abschriften (aus dem Stadtarchive zu Freistadt) geliefert, und von dem hochwürdigen Herrn Jodoß Stülz, regul. Chorherrn und Pfarrer zu St. Florian, collationirt.

II. Münzen.

1) Eine Bamberger Landmünze vom Kaiser Heinrich; eine Widmung des Herrn Simon Käser, bürgerl. Bilder- und Schreibmaterialien-Händler zu Linz.

2) Ein Thalerstück des Joan. Philip. Cardin. de Lamberg, S. R. I. Princeps D. G. Episcopus Patav. 1703; wurde gekauft.

C. Kunst und Alterthum.

I. Waffen.

Ein altes schön gravirtes Radschloß nebst Pulverhorn; gewidmet vom Herrn Konrad Klien in Eferding.

II. Possirungen.

193 Stück Gyps-Abdrücke verschiedener Münzen, und zwölf Stück dergleichen Gyps-Formen; gewidmet vom Herrn Karl Schönleithner.

D. Naturgeschichte.

I. Zoologie.

Ein Exemplar eines Affen (*Callitriche*); von einem in Linz eben anwesenden Menagerie-Besitzer.

II. Botanik.

Vier Exemplare getrockneter Pflanzen (*Lamium orvala* — *Morus alba* — *Aristolochia clematitis* — *Fragaria collina*); vom Herrn Jos. Edlen von Mor zu Sunegg und Morberg, k. k. jubil. Hauptzollamts-Controllor.

Linz, am letzten September 1844.

Karl Ehrlich, M. Ph.,
Custos.

Redacteur: Johann Fleischanderl

Verleger: Buchhändler Quirin Haslinger.